

Mäusebekämpfung

1. Eine Karte mit der Darstellung der Bekämpfungsfläche dient der Nachvollziehbarkeit des Vorhabens. Sie ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
2. Eine Mäusebekämpfung ist nur dann durchzuführen, wenn diese zur Sicherung der Verjüngung notwendig ist, insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass das Überleben von erheblichen Anteilen der Zielbaumarten sowie erwünschter Misch- und Begleitbaumarten durch Fraßschäden gefährdet ist bzw. in Frage steht.
 - Eine Mäusebekämpfung setzt voraus, dass vor der Bekämpfung die Art und Anzahl/ha der Mäuse festgestellt wird. Weiterhin ist die Bestockung mit fraßgefährdeten Baumarten, die Vergrasung der Fläche, angrenzende Mäusebiotope, frische Fraßschäden ausschlaggebend für die Beurteilung einer Bekämpfung. Hierfür ist ein Beratungsvermerk zur Bekämpfungsnotwendigkeit durch den hoheitlich zuständigen Revierförster erforderlich.
 - Art und Anzahl der Mäuse ist durch Probefänge festzustellen und durch den Antragsteller zu protokollieren. Zum Beispiel durch ein Fallenfeld oder eine Fallenlinie bei Erd- und Rötelmäusen, Steckholzmethode (hier wird zum Nachweis des Vorkommens von Kurzschwanzmäusen (Erd- und Rötelmaus) oder zur Terminfestlegung für die Bestückung von Köderstationen angewendet), Lochtretmethode (Feldmaus) und Verwühlprobe (Schermaus). Die v. g. Überwachungsmethoden sind in dem Merkblatt 53 „Fraßschäden durch Mäuse“ beschrieben. Das Merkblatt ist unter folgender Internetadresse zu finden: <http://forst.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.4595.de/wsmbmaus.pdf>
 - Die Bekämpfung hat überwiegend verdeckt zu erfolgen. Verdeckt heißt, dass die Ausbringung in Köderstationen oder in den unterirdischen Gängen erfolgt.
 - Anwendung der Köderstation: Verband 30 m x 30 m (bei Massenaufreten Abstand verringern) eine Köderstation. Köderstation mit Rodentiziden bestücken. Hier ist die Beschreibung zur Ausbringungsmenge auf der Verpackung zu beachten.
 - Kontrolle der Köderstationen (nach zwei bis drei Wochen, bei Schermäusen abweichend) ist zwingend erforderlich. Erneute Bestückung der Köderstation kann bei erhöhtem Besatz notwendig sein. Ein Erfolg der Bekämpfung ist ersichtlich, wenn die Köder nicht oder kaum mehr angefressen werden.
 - Die Überwachung der Fläche auf Mäuseschäden nach der Bekämpfung, muss in den nächsten zwei bis drei Jahren jährlich einmal (September bis Oktober) durch den Antragsteller durchgeführt werden und das Ergebnis ist zu protokollieren.
 - Die Packungsbeilage des Rodentizids ist in allen Punkten zu beachten.

Hinweis: Kleinnager sind Träger einer Vielzahl humanpathologischer Krankheitserreger (auf den Menschen übertragbare Viren und Bakterien) sowie Parasiten (Flöhe und Zecken), die bei Menschen Infektionen hervorrufen können. Viren werden von infizierten Mäusen über Speichel, Urin und Kot ausgeschieden. Der Mensch infiziert sich über den Kontakt mit den Ausscheidungen der Nager, durch Handkontakt, Einatmen der Erreger oder Zeckenbisse. Da einige Krankheitserreger über Aerosole (durch Luft übertragene Tröpfcheninfektion) verbreitet werden, ist es ratsam, folgende Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Mäusen zu beachten (Ulrich, 2004)

- Tragen von Einweghandschuhen und möglichst Mundschutz.
 - Vermeidung von Aufwirbelungen bei Kotplätzen und Nestmaterial
 - Getragene Handschuhe mit dem Hausmüll entfernen und anschließend gründlich die Hände waschen.
 - Alle gebrauchten Fallen sind vor dem Einlagern zu desinfizieren.
 - Mit Desinfektionsmittel besprühte tote Mäuse sind in zwei Plastiktüten zu verpacken und mit dem Hausmüll zu entsorgen.
3. Bei der Notwendigkeit des Einsatzes von Rodentiziden dürfen nur Mittel eingesetzt werden, die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassen und im Internet unter www.bvl.bund.de → Pflanzenschutzmittelverzeichnis zu finden sind. Die mit der Zulassung festgelegten Anwendungsbestimmungen und Aufwandmengen sind einzuhalten.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmittel (PSM) im Wald bedarf gemäß § 9 Pflanzenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung, der Sachkunde (Neuregelung zur Pflanzenschutzsachkunde, Pflanzenschutzsachkunde-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung). Danach darf nur PSM anwenden, wer über einen entsprechenden Sachkundenachweis verfügt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Leiter eines forstwirtschaftlichen Betriebes verpflichtet ist, über die Anwendung von PSM Aufzeichnungen (Name des PSM, Zeitpunkt der Anwendung, behandelte Fläche, Kulturpflanze und Anwender) zu führen (§ 11 PflSchG Aufzeichnungs- und Informationspflicht).

4. Die Durchführung einer Mäusebekämpfung ist spätestens **14 Tage** nach Abschluss der Bewilligungsbehörde (BWB) schriftlich formlos mit Bezug zum o. g. Geschäftszeichen anzuzeigen. Kann durch verspätete Mitteilung die Realisierung der Bekämpfungsmaßnahme nicht mehr geprüft werden, kann die zur Auszahlung beantragte Zuwendung nicht erstattet werden.